

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG: Einleitung der öffentlichen Konsultation

Gemäß Art.13, Absätze 5 und 14 des Gesetzesvertretenden Dekrets 152/2006, ersetzt und ergänzt durch Art. 28 Absatz 1 b) und c) Gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. Mai 2021 wird die Einleitung der Konsultation zum Verfahren der Strategischen Umweltprüfung des grenzüberschreitenden Kooperationsprogramms Interreg VI Italien-Österreich für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 am 13.08.2021 bekanntgegeben.

Projekträger und beantragende Behörde: Autonome Provinz Bozen-Südtirol als Verwaltungsbehörde des Programms Interreg VI Italien-Österreich 2021-2027.

Das KP 2021-2027 zielt darauf ab, die Strategie Europa 2030 im grenzüberschreitenden Gebiet durch die Förderung von intelligentem, nachhaltigem und inklusivem Wachstum zu verwirklichen. Auf italienischer Seite sind die Provinzen Belluno, Treviso und Vicenza, die Autonome Region Friaul-Julisch Venetien und die Autonome Provinz Bozen beteiligt; auf österreichischer Seite die drei Bundesländer Kärnten, Tirol und Salzburg. Das Programm umfasst 5 Prioritätsachsen, die in 6 spezifische Ziele unterteilt sind. Die Analyse der Umweltauswirkungen erfolgt in Bezug auf folgende Umweltthemen: Biodiversität und Natursysteme, Landschaft und Kulturerbe, Wasser, Boden, Klima und Energie, Luftqualität, Abfall, Verkehr. Aus den im Rahmen der SUP durchgeführten Bewertungen geht hervor, dass das Programm keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Umwelt erwarten lässt. Tatsächlich sind die Maßnahmen größtenteils immaterieller Natur, ohne geplante Infrastrukturinvestitionen und meist nicht lokalisiert.

Das vorgeschlagene Kooperationsprogramm Interreg VI Italien-Österreich, der Umweltbericht einschließlich der Elemente zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 10 Absatz 3 des Gesetzvertretenden Dekrets 152/2006 und nachfolgende Änderungen sowie seine nichttechnische Zusammenfassung sind auf www.interreg.net, 2021-2027 unter "[Dokumente](#)" zur öffentlichen Konsultation verfügbar.

Gemäß Artikel 14 des Gesetzvertretenden Dekrets 152/2006 und nachfolgender Änderungen können alle Betroffenen innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung den Programmvorschlag, den dazugehörigen Umweltbericht und die nichttechnische Zusammenfassung einsehen und einen schriftlichen Kommentar abgeben. Die Stellungnahmen zum Programm und zum Umweltbericht sind in elektronischer Form an die folgende institutionelle Adresse der Verwaltungsbehörde zu senden:

- Amt für Europäische Integration, Gemeinsames Sekretariat Interreg Italien-Österreich gs-sc@provinz.bz.it
- Institutionen und/oder Besitzer einer PEC-Adresse können auch die folgende elektronische Adresse wählen: Verwaltung der Autonomen Provinz Bozen, Amt für Europäische Integration, Gemeinsames Sekretariat Interreg Italien-Österreich efre.fesr@pec.prov.bz.it